

Bekanntmachung Nr. 50/2020
des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Oldendorf

Zwischen

**der Stadt Wilster, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Walter Schulz,
- im Folgenden kurz Stadt genannt -**

und

**der Gemeinde Oldendorf, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Helmut Seifert, 25588 Oldendorf,
- im Folgenden kurz Gemeinde genannt -**

wird folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

auf der Grundlage von § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528) und des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz- LVwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieser Vereinbarung

Die Stadt betreibt und unterhält eine eigene Schmutzwasserdruckrohrleitung von Wilster bis nach Itzehoe, Klärwerk, in der Gasstraße. Die Gemeinde betreibt derzeit für die Behandlung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers ein eigenes Klärwerk und entsprechende Schmutzwasserpumpstationen. Der technische Zustand dieser Einrichtungen entspricht nicht mehr den derzeit geltenden Anforderungen. Die Gemeinde beabsichtigt deshalb, anstelle der Modernisierung ihres Klärwerkes, ihr anfallendes Schmutzwasser zukünftig der Kläranlage in der Gasstraße in Itzehoe zuzuleiten. Das zugeleitete Schmutzwasser soll dort entsprechend behandelt werden. Die Gemeinde wird ihr eigenständiges Klärwerk schätzungsweise Ende 2021 aufgeben. Die dafür wirtschaftlichste Lösung bindet eine Teilstrecke der vorhandenen Druckrohrleitung von Wilster nach Itzehoe entsprechend ein. Es wird eine Mitbenutzung eines Streckenabschnittes insoweit durch die Gemeinde notwendig.

§ 2

Umfang der Leistungen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, derzeit auf der Basis der geltenden wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis eine Schmutzwassermenge von maximal 90.000 m³ in die Druckrohrleitung der Stadt einzuleiten.

- (2) Die Gesamtlänge der mitgenutzten Leitung wird sich nach derzeitigem Planungsstand auf 1.550 m belaufen.
- (3) Die Einleitung des Abwassers erfolgt mittels einer neu zu errichtenden Druckrohrleitung vom jetzigen Klärwerkstandort in Oldendorf in Richtung Heiligenstedten, die dort in Höhe der beiden Brückenbauwerke über die B 5 bzw. Eisenbahnstrecke angeschlossen wird. Die dafür notwendigen baulichen Anlagen werden nach anerkannten Regeln der Technik geplant.

§ 3

Anforderungen an die Einleitungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde leitet das in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallende Schmutzwasser (das durch häuslichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte Frischwasser) und Fremdwasser letztendlich der Stadt Itzehoe, Eigenbetrieb Kommunalservice, Bereich Stadtentwässerung, in der Gasstraße in Itzehoe zu.
- (2) Die Gemeinde führt nur Schmutzwasser zu, das den Anforderungen der Satzung der Stadt Itzehoe über die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den Anforderungen nach § 6 und der Anlage 2 entspricht. Damit ist sichergestellt, dass die Qualität des Abwassers der Gemeinde der Qualität des Abwassers der Stadt Itzehoe entspricht.
- (3) Die Gemeinde wird in den Fällen, in denen die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, unverzüglich das Erforderliche veranlassen, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen.
- (4) Die Gemeinde wird auf ihrem Grundstück der Kläranlage eine mechanische Vorreinigung, 2 Abwasserspeicher und 1 Transportpumpwerk nach den anerkannten Regeln der Technik planen und bauen. Ferner lässt die Gemeinde die erforderliche Steuermess- und Regeltechnik durch die Stadtentwässerung der Stadt Itzehoe installieren und auf deren Betriebsleittechnik aufschalten. Damit ist gewährleistet, dass das im Regelfall anfallende Schmutzwasser immer im Interesse der Stadt und der Gemeinde zum Klärwerk nach Itzehoe abgeleitet wird. Bei außerordentlichen Ereignissen (z. B. bei extrem starken Zuflüssen durch Fremdwassermengen) steuert die Stadt Itzehoe die jeweilige Zuleitung im Interesse aller Beteiligten.

§ 4

Finanzierung

- (1) Für die Mitbenutzung der Druckrohrleitung beteiligt sich die Gemeinde an den Investitionskosten der Druckrohrleitung der Stadt mit einem Betrag von pauschal 52.350 €.

Berechnungsgrundlagen sind

- a) die tatsächliche Investitionssumme der Druckrohrleitung von Landrecht bis nach Itzehoe in Höhe von 1.759.298,83 Millionen Euro

und

b) der durch die Gemeinde mitgenutzte Abschnitt der Druckrohrleitung im Verhältnis 1.550 m : 8.579 m Gesamtlänge,

sowie

c) die Jahresschmutzwassermengen von 90.000 m³ der Gemeinde, 450.000 m³ der Stadt und 6.500 m³ der Gemeinde Bckmünde, die ebenfalls nach Itzehoe einleitet.

(2) Ein laufendes Entgelt wird nicht vereinbar. Allerdings beteiligt sich die Gemeinde an den tatsächlichen Kosten für die Instandhaltung wie auch für Erneuerungsmaßnahmen des bzw. an dem von ihr mitgenutzten Leitungsabschnittes im Verhältnis der in Absatz 1 genannten Leitungslängen und Abwassermengen zueinander. Die Kosten für die Wartungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten werden je zur Hälfte auf das Verhältnis der Leitungslängen und Abwassermengen verteilt.

A) Leitungslängen gesamt: 8.578 m, gemeinsam genutzt: 1.550 m. Der Anteil für die Stadt beträgt somit 90,97 %, der für die Gemeinde 9,03 %.

B) Die gesamte jährliche Abwassermenge in Richtung Kläranlage IZ beträgt 546.500 m³. Daraus ergibt sich ein prozentualer Anteil der Gemeinde mit 16,47 %.

Beispiel:

Kosten für die Wartung und Instandhaltung = 10.000,00 €.

A) Nach Leitungslänge: 5.000 € x 9,03 % = 451,50 €.

B) Nach Abwassermenge: 5.000 € x 16,47 % = 823,50 €.

Gesamt: = 1.275,00 €.

(3) Sollten innerhalb der ersten 30 Jahre der Mitbenutzung durch die Gemeinde Instandhaltungskosten zu Lasten der Gemeinde entstehen, so werden diese zugunsten der Gemeinde um 1/3 des unter Absatz 1 genannten Pauschalbetrages verringert.

(4) Der Betrag in Höhe von 52.350,00 € ist am 31.03.2021 zur Zahlung fällig. Die anteiligen Kosten gemäß Absatz 2 sind unmittelbar nach Rechnungsstellung der erbrachten Leistungen zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft. Er ist örtlich bekannt zu machen. Die Geltungsdauer des Vertrages beträgt 30 Jahre. Er kann mit einer Frist von 3 Jahren vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

6 Behörden

Zuständige Behörden im Sinne dieser Vereinbarung sind für die Stadt Wilster der Bürgermeister der Stadt Wilster, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster und für die Gemeinde Oldendorf die Amtsvorsteherin des Amtes Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe.

Wilster, 10.11.2020

Oldendorf, 06.11.2020

Für die Stadt Wilster

Für die Gemeinde Oldendorf

gez.

gez.

(Siegel)

Walter Schulz
Bürgermeister

(Siegel)

Helmut Seifert
Bürgermeister